

Bekanntmachung

Betreff: Widmung von Straßen bzw. Wegen

Der Stadtrat der Stadt Kroppenstedt hat in seiner Sitzung am 20.06.2019 folgenden Beschluss gefasst:

Nachstehende Wege werden gemäß des § 6 Abs. 1 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06. Juli 1993 (GVBI LSA S. 334), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. August 2002 (GVBI LSA S. 372) dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

„Flutgraben“, „Neuer Lüttge-Feldweg“, „Weg hinter den Böhmen Weiden“, „Weg am Landgraben“

Lagebezeichnung: Gemarkung Kroppenstedt
Flur 22, Flurstücke 83, 64, 66 und Flur 23, Flurstücke 110, 132, 72, 161, 165, 170, 164

Festsetzungen:

1. Klassifizierung:
Die vorstehenden Wege sind sonstige öffentliche Straßen bzw. Wege gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 StrG LSA
2. Funktion:
Wege zum Erreichen von Feldern, Gärten oder sonstigen Einzelgrundstücken
3. Träger der Straßenbaulast:
Separationsinteressenten der Stadt Kroppenstedt
4. Widmungsbeschränkungen:
-keine-

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Widmung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, gerechnet vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an, Widerspruch eingelegt werden.

Der Widerspruch ist schriftlich bei der Verbandsgemeinde Westliche Börde, Marktstraße 7, 39397 Gröningen oder zur Niederschrift bei der Bauverwaltung der Verbandsgemeinde Westliche Börde, derzeit Grabenstraße 14, 39397 Gröningen, einzulegen.

Kroppenstedt, den 02.09.2019

gez.

Willamowski
Bürgermeister

Aushang vom 09.09.2019 bis 11.10.2019

auszuhängen am 06.09.2019, abzunehmen am 14.10.2019

ausgehängt am: Unterschrift:

abgenommen am: Unterschrift:

Auszuhängen in den Bekanntmachungskästen:

Stadt Kroppenstedt, Am Markt 1 (Rathaus)

Stadt Kroppenstedt, Platz in der Bachstraße